

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 106/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 11.10.2022

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 22.09.2022 werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Wirkung vom 01.04.2023 wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Datum der Abfallwirtschaftssatzung „15.12.2000“ durch „09.12.2016“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung „Kompostierbare Abfälle“ durch „Kompostierbare Bioabfälle“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alttextilien und Schuhe können außer auf den Recyclinghöfen auch karitativen oder gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.“

4. In der Überschrift zu § 3 wird das Wort „Abfälle“ durch „Bioabfälle“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser AGB sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sogenannte Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle organischen Ursprungs, die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von

Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere aus Zellstoff gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satzes 1.“

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) Abfälle die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) zu entsorgen sind,
- b) Tüten oder Beutel, die aus Kunststoff oder aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche nach Herstellerangaben für die Sammlung von Bioabfällen geeignet sein sollen sowie
- c) rohes Fleisch und roher Fisch.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere Stoffe und Materialien von der Bioabfallentsorgung ausschließen.“

7. In § 3 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Kompostierbare Bioabfälle nach Abs. 1 hat der Kunde unter Verwendung der nach § 9 Abs. 2 dieser AGB zugelassenen und vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sogenannte Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Bioabfälle eine Befreiung erteilt. Zur Gewährleistung einer nachgeschalteten stofflichen Verwertung der Bioabfälle als Qualitätskompost müssen die nach Satz 1 überlassenen Abfälle frei von Verunreinigungen jeglicher Art sein. Dies umfasst insbesondere Verunreinigungen durch den Eintrag von Stoffen und Materialien nach Abs. 2, durch Restabfall sowie Verunreinigungen durch die getrennt zu haltenden Abfälle nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6, Alttextilien und Schuhe, Elektro-Altgeräte und schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser AGB.“

8. In § 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Über die Biotonnen zur Abfuhr bereitgestellte kompostierbare Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Falle der Feststellung von

Verunreinigungen nach Abs. 3 in der Biotonne unterbleibt die Leerung des Behälters. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen, mit dem der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und unterbleibt die Leerung erneut, kann die AWD eine entgeltpflichtige Leerung und Entsorgung als Restabfall anbieten. Der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger kann auch eine entgeltpflichtige Nachentleerung bzw. eine Einzel-Abholung nicht entleerter und nachsortierter Biotonnen gegenüber der AWD in Auftrag geben.“

9. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

10. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Sperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören (Sperrmüll). In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis oder die AWD, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist. Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieses Absatzes gehören insbesondere:

- a) Pflanzenabfälle (§ 3 Abs. 5 bis 7),
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 2 Abs. 3),
- c) schadstoffhaltige Abfälle (§ 4),
- d) Bauabfälle (§ 7), insbesondere Steine, ausgebaute Fenster, Türen, Balken, Laminat und dergleichen, Zäune aller Art,
- e) lose, in Kartonagen oder Säcken bereitgestellte Kleinteile sowie
- f) stofflich verwertbare Abfälle nach § 2 Abs. 1 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle).

(2) Sperrmüll kann von den Überlassungspflichtigen auf den dezentralen Annahmestellen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 selbst abgeliefert werden.

(3) Ferner haben die Überlassungspflichtigen die Möglichkeit, ihren Sperrmüll vom Kreis oder der AWD auf Anforderung abholen zu lassen. Der Kreis bzw. die AWD regeln die Einzelheiten hinsichtlich der Form der Anforderung und welche Angaben der Abfallbesitzer zu machen hat. Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Mitteilung der für die Sperrmüllabholung notwendigen Angaben. Der Sperrmüll ist frühestens am

Vorabend des eigentlichen Abfuhrtages in der Nähe zum Rand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der bereitgestellte Sperrmüll muss von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung BGV C 27“ der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zulässig sein. Wird der Sperrmüll vom Überlassungspflichtigen auf öffentlicher Fläche bereitgestellt, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr. Auf jeden Fall ist der Sperrmüll ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs bereitzustellen und muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Nicht absprachegemäß oder entgegen den Regelungen der AGB bereitgestellter Sperrmüll oder sonstige zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nicht eingesammelt und abgefahren.

(4) Für die Entsorgung von Sperrmüll bis zu dreimal im Kalenderjahr und bis zu einer Menge von jeweils 5 m³ je grundentgeltpflichtigem Haushalt gemäß § 15 Abs. 1 wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

(5) Auf besondere Anforderung des Überlassungspflichtigen kann gegenüber dem Kreis oder der AWD ein außerplanmäßiger Abholtermin (Sperrmüll-Express) gegen ein gesondertes in der Tarifordnung festgelegtes Entgelt vereinbart werden. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr des Sperrmülls in der Regel binnen 3 Arbeitstagen nach Zahlungseingang auf einem Bankkonto des Kreises oder der AWD. Die Mengenbegrenzung nach Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für Grundstücke im Geschosswohnungsbau können abweichende Regelungen zur Sperrmüllabfuhr getroffen werden.

(7) In Zweifelsfällen zu den Abs. 1 bis 6 entscheidet der Kreis oder die AWD im Einzelfall.“

11. In § 9 Abs. 1 werden die Nrn. 3 bis 5 wie folgt gefasst:

- „3. vom Kreis oder der AWD in Umlauf gebrachte Abfallsäcke, die mit der Aufschrift „Kreis Dithmarschen“ oder „AWD“ gekennzeichnet sind,
4. Wechselbehälter als Absetzmulden mit 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum,
5. Wechselbehälter als Abgleitbehälter mit 6 m³, 11/12 m³, 22/24 m³, 36 m³ und 49 m³ Füllraum,“

12. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die grundstücksbezogene Entsorgung von Papier, Pappen und Kartonagen werden ausschließlich blaue MGB mit 240 l und 1100 l Füllraum (sogenannte Papiertonnen) eingesetzt. Großvolumige Kartonagen und Pappen sind so zu zerkleinern, dass sie in die bereitgestellten Papiertonnen passen. Beistellungen jeglicher Art (z. B. in Form von Bündeln, Kartonagen oder Pappen; sogenanntes „Nebenstehendes“) sind nicht zugelassen. Eine Mitnahme solcher Beistellungen erfolgt nicht. Für solche Mehrmengen kann die Nutzung und Auslieferung weiterer Papiertonnen gegenüber der AWD beantragt werden. Alternativ kann eine unentgeltliche Abgabe auf den dezentralen Annahmestellen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 erfolgen. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.“

13. In § 11 Abs. 1 werden die Nrn. 3, 4, 6 und 7 wie folgt gefasst:

„3. Sperrmüllaufbereitungsanlage der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Melsdorf, auf dem Gelände der Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA), Klintweg 15, 25704 Bargenstedt

- für sperrige Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser AGB.

4. Verwertungsanlage der KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt,

- für unbelasteten Bodenaushub, unbelasteten Straßenaufbruch, verwertbare Baustellenabfälle, unbelasteten Bauschutt und belasteten Bauschutt gemäß § 7 dieser AGB,

- für Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme gemäß § 3 Abs. 5 und 7 dieser AGB,

- für sperrige Abfälle zur Verwertung, insbesondere Schrott,

nach den Annahmebedingungen der Verwertungsanlage. Die KBA nimmt die Funktion der Bodenbörse nach § 7 Abs. 4 dieser AGB wahr.

6. Dezentrale Annahmestellen auf den Recyclinghöfen

a) Bargenstedt (KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt),

b) Brunsbüttel (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel),

c) Buchholz (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Stubbenberg, 25712 Buchholz),

d) Büsum (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Am Bauhof, 25761 Büsum),

- e) Heide (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Heide, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide),
- f) Lunden (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Ladestraße, 25774 Lunden),
- g) Marne (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Alter Kirchweg 9, 25709 Marne),
- h) Pahlen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Höchster Berg, 25794 Pahlen),
- i) Wesselburen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Heider Chaussee, 25764 Wesselburen),

für Kleinmengen von

- kompostierbaren Bioabfällen und sperrigen Grünabfällen (§ 3 AGB),
- Sperrmüll und Möbel-Altholz aus der Sperrmüllfraktion (§ 5 Abs. 2 AGB),
- Bauabfällen (§ 7 AGB) und
- andere Abfällen zur Verwertung

nach Maßgabe einer näheren Bekanntmachung.

7. Schadstoffannahmestellen auf den Betriebshöfen der Firmen

a) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel,

b) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Heide, Hinrich-Schmidt-Straße

26 d, 25746 Heide,

c) KBA, Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt,

für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen (§ 4 AGB).“

14. Die Änderungen der AGB Abfallentsorgung-Kreis treten am 01. April 2023 in Kraft.

Heide, 28. September 2022

Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Stefan Mohrdieck
Landrat